

NIEDERSCHRIFT

über die 6. Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses am Dienstag, dem 26.04.2022, im Großen Sitzungssaal (Saal 3).

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister

Schriftführer/in

Frau Kristina Karfusehr

Verwaltung

Herr Michael Mersinger

Mitglied

Frau Karin Decker
Herr Goswin Förster
Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner
Herr Karl-Friedrich Knecht
Herr Jürgen Krug
Herr Matthias Mahl
Herr Christian Meinschmidt
Frau Jutta Neißer
Herr Walter Rung
Herr Daniel Schäffner
Herr Bernd Schellhaas

Entschuldigt fehlte:

Mitglied

Herr Ralf Hechler
Frau Dr. Petra Heid
Herr Dr. Norbert Herhammer
Herr Jonas Layes
Frau Sabine Schäfer
Herr Marco Sergi
Herr Ero Franz Zinßmeister

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Vorsorglich: Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
- 2 Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung **2873/2022**
- 3 Anfragen und Informationen

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vorsorglich: Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Es sind keine noch zu verpflichtenden Ausschussmitglieder des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses anwesend.

TOP 2 Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung Vorlage: 2873/2022

Der Leiter des Fachbereiches 5.4. Herr Michael Mersinger erläutert die Gründe zur Notwendigkeit einer 2. Änderungssatzung der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern und stellt die wichtigsten geplanten Änderungen anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation ist dieser Niederschrift in Anlage beigelegt.

Wichtigste Grundlage zur Änderung stellt die Umsetzung kurz- und mittelfristiger Ziele des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020-2024 dar. Des Weiteren ist es notwendig verschiedene Rechtsgrundlagen anzupassen sowie Erfahrungswerte aus der Praxis, die den Anpassungsbedarf der Satzung aufzeigen.

U.a. wurden folgende wesentliche Anpassungen vorgestellt:

- Bei den zu erfüllenden Voraussetzungen zur Befreiung der Anschluss und Benutzungspflicht der Bioabfalltonne wird ein Größenwert von 30 m² pro Person definiert. Dieser Wert bezieht sich auf eine entsprechend vorzuhaltende gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem zu befreienden Grundstück. Hierbei wird die Frage, was genau zur gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Nutzung zu zählen ist, im Gremium ausgiebig erörtert. Nach eingehender Diskussion wird die von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung übernommen. Um eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung betreiben zu können, muss der daraus gewonnene Kompost vollständig verwertet werden. Um dies gewährleisten zu können, ist eine entsprechend große Gartenfläche notwendig. Der festgesetzte Wert von 30 m², nähert sich der wesentlich strengeren Empfehlung des Umweltbundesamtes an.
- Die Möglichkeit für ein 1-2 Personenhaushalt (60 L Restabfallgefäß), ein 240 L Bioabfallgefäß ohne zusätzliche Gebühren zu erhalten, wurde entfernt. Die Bereitstellung des vierfachen Volumens im Vergleich zur Restabfalltonne, ist nicht mehr zeitgemäß und auch kostenrechnerisch nicht darstellbar. Darüber hinaus zeigen Erfahrungen der Praxis dass das doppelte Biotonnenvolumen ausreichend ist. Es ist nicht vorgesehen, dass größere Mengen von Gartenabfällen über die Biotonne entsorgt werden. Hierfür stehen im Landkreis Grünabfallsammelstellen zur Verfügung. Diese Änderung soll zunächst für künftige Neuaufstellungen umgesetzt werden. Bereits vorhandene Überbestände an 240 L Biobehältern sollen danach sukzessive abgebaut oder zukünftig nur noch gegen zusätzliche Gebühren aufgestellt werden.

- Es wird eine Regelung zur Anzahl der Papiertonne eingeführt. Bei Mehrbedarf können bis zu vier Papierbehälter gestellt werden. Bei einem darüber hinausgehenden Bedarf soll aufgrund der Wirtschaftlichkeit ein Papiercontainer mit 1100 Litern kostenpflichtig angemietet bzw. beschafft werden.
- Der Verweis auf die Zulassungsmöglichkeit von Bio-Abfallbeuteln wurde aufgrund der Novellierung der BioAbfVo gestrichen. Die Möglichkeit solche Abfallbeutel nach DIN EN 13434 im Einzelfall zuzulassen, fällt hiermit weg. Grund ist zum einen die mangelnde Zersetzungsfähigkeit im vorgegebenen Zeitraum und zum anderen künftig notwendige Sichtkontrollen bei der Anlieferung von Bioabfällen beim Betreiber der Kompostieranlage. Bioabfallbeutel werden dort als Fremdstoffe gewertet. Dies kann zur Überschreitung vorgegebene Grenzwerte führen, was eine Zurückweisung des angelieferten Abfalls und damit erhöhte Kosten für eine anderweitige Entsorgung nach sich zieht.
- Weitere Tatbestände zur Ahndung von Verstößen werden eingeführt:
 - künftig kann das Nutzen von fremden Abfallbehältern (hinzufügen von Abfällen) sowie die mehrmalige Bereitstellung eines Abfallgefäßes an einem Leerungstag geahndet werden. In der Vergangenheit war es möglich ohne darauffolgende Konsequenzen, Abfälle (sofern diese ordnungsgemäß getrennt wurden) in ein fremdes Abfallgefäß, z.B. in der Nachbarschaft einzuwerfen. Gleiches trifft auf das Hinzufügen von Sperrabfällen zu.
 - Ebenfalls kommt es vor, dass das vorgehaltene Tonnenvolumen nicht ausreichend ist und der Nutzer das Gefäß an einem Abfuhrtag doppelt zur Leerung bereit stellt (möglich durch Bereitstellung an anderer Stelle). Dies führt zu unbezahltem Mehrvolumen, welches damit zu Lasten aller Gebührenzahler entsorgt wird.

Weitere Änderungen sind der beigefügten Präsentation zu entnehmen. Die abschließenden Ausführungen zu den jeweiligen Änderungen sind der Änderungssatzung (Anlage zur Beratungsvorlage) zu entnehmen.

Aus den Reihen des Gremiums wird angeregt, die BürgerInnen durch eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit über die anstehende Satzungsänderung zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren. Damit soll eine größere Akzeptanz für anstehende Änderungen erzielt werden.

Dies wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und soll zur Umsetzung vorbereitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss / der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.06.2022.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 3 **Anfragen und Informationen**

Der Fachbereichsleiter informiert über weitere aktuelle Themen die sich auf die Abfallwirtschaft auswirken:

- Durch den Krieg in der Ukraine haben sich in kürzester Zeit auch drastische Folgen für den deutschen und europäischen Wirtschaftsraum ergeben. Alle wirtschaftlichen Akteure werden mit massiven Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen konfrontiert. Dies betrifft auch stark die Entsorgungs- und Logistik Branche. Es ist davon auszugehen, dass sich hieraus eine Kostensteigerung von insgesamt ca. 250.000 € im Bereich der Abfallwirtschaft im Jahr 2022 ergeben wird. Eine genaue Vorhersage ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.
- Des Weiteren entstehen ab dem Jahr 2023 Mehrkosten durch die Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Hiernach werden auch Siedlungsabfälle als Brennstoff im Sinne des BEHG eingestuft. Demzufolge steigen die CO₂ – Zertifikatpreise für die Verbrennung von Hausmüll, so dass dies zu Kostensteigerungen von bis zu 13 % bei den Abfallgebühren führen wird.
- Voraussichtlich ab dem 2. Halbjahr 2022 soll, zunächst als Pilotprojekt, damit begonnen werden ein neues Sammelsystem für die Einsammlung von Elektrokleingeräten zu etablieren. In der Vergangenheit mussten an verschiedenen Aufstellorten die bisherigen Sammelbehälter für Elektrokleingeräte aufgrund brandschutzrechtlicher Anforderungen (Lithium-Ionen-Akkus) abgezogen werden. Die Neuen für Elektrogeräte vorgesehenen Container, tragen dem Erfordernis des Brandschutzes entsprechend Rechnung. Momentan ergeben sich jedoch corona- bzw. kriegsbedingte Lieferschwierigkeiten bei der Beschaffung dieser Container.
- Im Juli 2022 erfolgt eine Sortieranalyse aller öRE der GML-Gruppe, im Anschluss daran erfolgt eine Schüttraumanalyse von Bio- und Restabfällen (Behälterverwiegung) im Bereich des Landkreises Kaiserslautern. Diese ist für kommende Gebührenkalkulationen erforderlich und relevant. 2023 erfolgt aufgrund von Landesforderungen aus dem Landesabfallwirtschaftsplan weiter eine Sortieranalyse des Restabfalls. Sofern sich aus sämtlichen Analysen ein hoher Wert an Fremdanteilen ergibt, so ist entsprechender Handlungsbedarf seitens der Abfallwirtschaft notwendig.
- Die Abfallwirtschaftl beteiligt sich an der bundesweiten Aktion: WIR für Bio. Herr Mersinger stellt hier geplante Maßnahmen innerhalb dieser Aktion, wie bspw. gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Nutzung von Werbeflächen, aufklärende Tonnenaufkleber oder „Ampel-Anhänger“ an Biotonnen vor.
- Aufgrund aktuell auftretender Anfragen wurde in der Sitzung nochmals das Für- und Wider von gelben Säcken / gelben Tonnen erörtert. Das grundlegende Problem am System gelber Sack, scheint jedoch die unzureichende Grundverteilung (hier zeitliche Verzögerung) der Säcke zu Jahresbeginn gewesen zu sein, nicht das System an sich. Diese Verzögerung war einem weltweiten Lieferengpass geschuldet. Um eine allgemeine Einschätzung über den Wunsch eines möglichen Systemwechsels von gelben Säcken hinzu gelben Tonnen zu erhalten, soll zu Beginn des Jahres 2023 eine Online Umfrage geschaltet werden.

Niederschrift der 6. Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses vom 26.04.2022

Die sich hieraus ergebenden Umfrageergebnisse sollen dann dem Kreistag vorgelegt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 04.05.2022

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Kristina Karfusehr